

Satzung der Musikschule im Landkreis St. Wendel e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikschule im Landkreis St. Wendel". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes einzutragen. Nach der Eintragung wird der Verein den Zusatz "e.V." führen.
- (2) Sitz des Vereins ist St. Wendel.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, rechtlicher Träger einer Musikschule zu sein, deren Ziel sein soll,
 - interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigenem Musizieren anzuregen,
 - einen speziellen Fachunterricht in Musik anzubieten und damit
 - die Möglichkeit zu eröffnen, am Musizieren in der Gemeinschaft, in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule und in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens teilzunehmen.
- (2) Er versteht den Dienst an den Schülerinnen und Schülern als seine vordringliche Aufgabe. Darüber hinaus will er durch Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen, Vorschuleinrichtungen, Vereinen und anderen kulturellen Einrichtungen das musikalische und kulturelle Leben im Landkreis St. Wendel fördern. Das Unterrichtsangebot soll sich am Strukturplan und an den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) orientieren.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organisation

Der Verein unterhält einen weitgehend dezentralisierten Unterrichtsbetrieb, wobei alle Mitgliedsge-
meinden im Landkreis bei Bedarf nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Dauerhafte Mitglieder des Vereins sind

- a) das Kultur- und Bildungs-Institut des Landkreises St. Wendel sowie dessen etwaige Rechtsnachfolger und
- b) die kreisangehörigen Gemeinden, soweit diese ihren Beitritt erklärt haben.

Diese Mitglieder werden nach Maßgabe des § 114 bzw. § 189 Abs. 1 i.V.m. § 114 KSVG in der Mitgliederversammlung vertreten.

(2) Darüber hinaus können die auf Landkreisebene organisierten Verbände, die auf musisch-kulturellem Gebiet tätig sind (z.B. der Bund Saarländischer Musikvereine - Musikkreis St. Wendel, Förderverein der Kreismusikschule etc.), ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform freiwillige Mitglieder werden. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der schriftlichen Aufnahmebestätigung festgelegten Datum.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden.
- (3) Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied den Verein durch sein Verhalten schädigt oder zu schädigen versucht, es gegen Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins grob verstößt oder länger als 6 Monate seinen fälligen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Beiträge der Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer **Beitragsordnung** festgesetzt.
- (2) Der vom Kultur- und Bildungs-Institut des Landkreises St. Wendel zu übernehmende Verlustausgleich wird jährlich durch das Mitglied selbst festgesetzt, mindestens jedoch in Höhe des Mitgliedsbeitrages nach Absatz 1. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 9 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Nach Möglichkeit sollte sie innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 7 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in geleitet.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl von höchstens 3 Vorstandsmitgliedern aus den Reihen der Mitglieder i.S.d. § 5 Abs. 2,
- b) die Wahl des/der Vorsitzenden,
- c) die Wahl von zwei Stellvertretern/innen,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
- e) den Erlass der Beitragsordnung,
- f) die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb und außerhalb des Rahmens der Vereinsaufgaben und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige
- g) die Gründung, den Erwerb und die vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens,
- h) den Erwerb, die Veränderung und die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- i) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Unternehmensverträgen,
- j) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
- k) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses einschließlich der Entlastung des Vorstandes,
- l) die Wahl des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin

m) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung (§ 13)

n) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des entsprechenden Überwachungsorgans von Beteiligungsunternehmen.

§ 11

Zusammensetzung und Einberufung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus

a) den Vertretern der Mitglieder i.S.d. § 5 Abs. 1 und

b) höchstens 3 Vertretern der Mitglieder i.S.d. § 5 Abs. 2 (§ 10 Bst. a).

c) den Vertretern i.S.d. §§ 15 Abs. 2 (Lehrerschaft) und 16 (Elternschaft).

Aus dem Kreis dieser Vorstandsmitglieder werden der/die Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen nach § 10 Bst. b und c gewählt. Die Amtszeit beträgt höchstens 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für

- die Verabschiedung der Entgeltordnung, der Schulordnung und der Vergütungsordnung sowie sonstiger Arbeitsvertragsrichtlinien,
- die Beschlussfassung über die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Leitung der Musikschule sowie die unbefristete Einstellung von Verwaltungspersonal,
- alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

§ 13

Geschäftsführung

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere gleichberechtigte Geschäftsführer/innen des Vereins oder eine/n Geschäftsführer/in und dessen/deren ständige/n Vertreter/in bestellen, die ehrenamtlich oder nebenberuflich für den Verein tätig sind. § 14 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Geschäftsführung ist im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden zuständig für

- Grundsatzangelegenheiten bei der Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- die Entscheidung über die Einstellung, Einstufung und Entlassung von Musiklehrern/innen im Benehmen mit der Musikschulleitung,

- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- die Festlegung der Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit,
- die Ausführung des Wirtschaftsplanes,
- Entscheidungen über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen sowie
- sonstige durch den Vorstand oder den Vorsitzenden übertragene Aufgaben, soweit dies nach dieser Satzung zulässig ist.

Die Mitgliederversammlung kann der Geschäftsführung die Verfügungsberechtigung über die Vereinskonten und das Vereinsvermögen generell oder im Einzelfall bis zu einer festzulegenden Höchstgrenze übertragen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Die Geschäftsführung ist gegenüber allen Mitarbeitern/innen der Musikschule einschließlich der Leitung weisungsbefugt.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist die Geschäftsführung mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 14

Leitung der Musikschule

- (1) Die Leitung der Musikschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule sowie die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung im Benehmen mit der Geschäftsführung. Die Vertretung ist zu regeln. Zu den Aufgaben der Leitung gehören insbesondere:
 - a) im pädagogischen Bereich
 - Fachaufsicht über die Lehrkräfte
 - Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
 - Fortbildung der Lehrkräfte
 - Pflege der fachlichen Beziehungen zu den Einrichtungen der Musikerziehung und den kulturellen Einrichtungen im Landkreis
 - b) im organisatorischen Bereich
 - Feststellung der Arbeitspläne
 - Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
 - Erarbeitung von Vorschlägen im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes.

- (2) Die Leitung ist gegenüber den Mitarbeitern/innen der Musikschule weisungsbefugt.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist die Leitung mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (4) Die Leitung kann durch die Mitgliederversammlung auch gleichzeitig ganz oder teilweise mit den Aufgaben der Geschäftsführung nach § 13 beauftragt werden.

§ 15

Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten fachlich qualifizierte Lehrkräfte.
- (2) Die Lehrkräfte werden durch den / die Vorsitzende/n des Betriebsrates in Vorstand und Mitgliederversammlung mit vollem Stimmrecht vertreten. Besteht kein Betriebsrat, so können die Lehrkräfte aus ihrer Mitte einen Vertreter / eine Vertreterin bestimmen, der/die an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit vollem Stimmrecht teilnehmen darf.

§ 16 **Elternschaft**

Die Elternschaft kann aus ihrer Mitte einen Vertreter / eine Vertreterin bestimmen, der/die an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit vollem Stimmrecht teilnehmen darf.

§ 17 **Förderverein**

Zur Förderung der ideellen und materiellen Belange der Musikschule kann ein Förderverein gebildet werden. Die Kreismusikschule kooperiert mit dem Förderverein. Der/die Vorsitzende des Fördervereins darf an der Mitgliederversammlung und an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen, soweit der Förderverein nicht gleichzeitig Mitglied nach § 5 Abs. 2 ist.

§ 18 **Entgelt**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musikschule wird in der Regel ein Schulgeld bzw. Eintrittsgeld erhoben. Das Nähere bestimmt die Entgeltordnung.

§ 19 **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 **Wirtschaftsplan**

Für jedes Wirtschaftsjahr ist in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Wirtschaftsplan und der fünfjährige Finanzplan ist den Mitgliedern i.S.d. § 5 Abs. 1 unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 21 **Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ergebenden Aufgaben zu erstrecken. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist den Mitgliedern i.S.d. § 5 Abs. 1 unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (2) Den Mitgliedern i.S.d. § 5 Abs. 1 und dem Gemeindeprüfungsamt beim Ministerium für Inneres und Sport werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 22 **Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Alle Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer dann die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn, dass alle Mitglieder auf geheime Wahl verzichten.
- (3) Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 und § 10 Bst. j und k bedürfen der Zustimmung des Kultur- und Bildungs-Instituts des Landkreises St. Wendel.

§ 23 **Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Höhe des Beitrages nach § 7 Abs. 2 haben können sowie Änderungen von § 10 Bst. j und k, § 22 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Kultur- und Bildungs-Instituts des Landkreises St. Wendel.

§ 24 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist erneut eine Mitgliederversammlung unter Wahrung der üblichen Einladungsfrist einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Kultur- und Bildungs-Instituts des Landkreises St. Wendel.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Kultur- und Bildungs-Institut des Landkreises St. Wendel oder dessen Rechtsnachfolger, der es wiederum gemeinnützigen Zwecken zuführt.

§ 25 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

St. Wendel, den 26.11.2002 (Datum der Gründungsversammlung)

Die Gründungsmitglieder:

Name	Vorname	Funktion	Unterschrift
Dr. Gisch	Heribert	Bürgermeister	
Alles	Wolfgang	Bürgermeister	
Jung	Günter	Erster Beigeordneter	
Keller	Dieter	Bürgermeister	
Laub	Werner	Bürgermeister	
Morsch	Sigrid	Bürgermeisterin	
Frisch	Hans-Dieter	Bürgermeister	
Staub	Theo	Bürgermeister	
Schlitter	Franz-Josef	BSM	
Schumann	Franz Josef	Landrat	